

# Goldaper Kreisblatt.



— (achtundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der Königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Kaufstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 40.

Sonntag, den 3. Juli

1910.

## Amtlicher Teil.

### Sandespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153/409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes zum vorgenannten Reichsgesetze in der Fassung vom 22. Juli 1905 (G.-S. S. 318) wird zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche, die gegenwärtig in den benachbarten Gebieten Russlands in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Geflügel auf Landwegen, sowie die Einfuhr von Milch, Heu und Stroh aus Russland wird für den südlich des Memelstroms einschließlichs desselben gelegenen Teil der preussischen Landesgrenze des Regierungsbezirks Gumbinnen verboten.

§ 2. Die Landräte können die Einfuhr von Milch zur unmittelbaren Abgabe an Sammelmolkereien unter den nötigen Vorichtsmaßregeln gestatten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs und nach §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen bestraft.

Gumbinnen, den 28. Juni 1910.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. gez. Scheuermann.

Die Herren Amtsvorsteher wollen obige Anordnung sofort ortsüblich bekannt machen.

Goldap, den 30. Juni 1910.

Der Landrat.

Der auf den 7. Juli d. Js. anberaumte Vieh- u. Ochsenmarkt in Gerdauen findet nicht statt.

Die Abhaltung des Marktes ist durch den Herrn Regierungs-Präsidenten zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche verboten worden.

Goldap, den 1. Juli 1910.

Der Landrat.

Am 27. d. Mts. ist in **Al. Dumbeln** ein frei umherlaufender Hund getötet worden, der nach amtstierärztlichem Gutachten der **Tollwut verdächtig** war.

Ich ordne daher auf Grund der §§ 34—39 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 hierdurch 1. Mai 1894

an, daß sämtliche Hunde in den Ortshäften **Al. Dumbeln, Gr. Dumbeln, Jurgaitischen, Plawitschen, Kurnehen mit Annaberg, Seeberg, Zodgen, Ezechen, Stompönen, Aniken/G. Ballupönen G. Niederwitz, Al. Kummetschen mit Preßberg, Singkischken, Schuiken, Gr. und Al. Trakischken, Belludgen, und Slumbern** auf die Dauer von 3 Monaten an die Kette zu legen oder in geschlossenen Räumen zu halten sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Hunde, welche diesen Bestimmungen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, sind zu töten. Außerdem haben die Eigentümer der Hunde, wenn nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, nach § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880

1. Mai 1894 eine Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechende Haft zu gewärtigen.

Goldap, den 29. Juni 1910.

Der Landrat.

Die Pockenkrankungen jenseits der russischen Grenze haben dem Vernehmen nach an Ausdehnung zugenommen. Um einer Weiterverbreitung nach Möglichkeit vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, auf genaue Einhaltung der unten abgedruckten Bestimmungen über die Anzeigepflicht von Erkrankungen bei Pocken hinzuweisen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Bestimmungen sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Ortseingesessenen dahin zu verständig-

digen, daß auch sämtliche pockenverdächtige Erkrankungen, sowie auch Windpocken schleunigst anzumelden sind, **die Ortseingegebenen auch vor dem direkten oder indirekten Verkehr mit der pockenverdächtigen russischen Bevölkerung eindringlichst warnen.**

Der Herren Amtsvorstehern mache ich die genaue Beachtung der Bundesratsanweisung zur Bekämpfung der Pocken vom 28. Januar 1904 zur besonderen Pflicht. Diejenigen Herren Amtsvorsteher, die noch nicht im Besitz der Anweisung sind, haben sie sich unverzüglich zu verschaffen.

**Auszug**

aus der Anweisung zur Bekämpfung der Pocken.

**1. Anzeigepflicht.**

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pocken (Blattern) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. Der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst in der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

**Auszug aus dem Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. 6. 1900. (R.-G.-Bl. S. 306.)**

§ 45. Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft: 1. wer die ihm nach den §§ 2, 3 oder nach den auf Grund des § 5 vom Bundesrate beschlossenen Vorschriften obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Goldap, den 23. März 1910.

Der Landrat.

Für die Gemeinde **Namionken** ist der Besitzer

**Karl Gilwa** zum **Stenererheber** gewählt und von mir bestätigt worden.

Goldap, den 24. Juni 1910.

Der königliche Landrat.

**Seuchennachrichten.**

Ausgebrochene Seuchen.

Druße unter den Pferden des Gutsbesizers **Sember-Kl. Kofinsko.**

Goldap, den 1. Juli 1910.

Der Landrat.

**Bombenanschlag, Raub- und Mordversuch  
300 Mark Belohnung.**

1. In der Nacht zum 15. 6. 1910 ist in dem Luftschacht an der Villa des **Bankier Meyer, Hier Unterlindau 2**, eine **Zeitzünderbombe** zur **Explosion** gebracht worden, welche das Haus und die Nachbargebäude beschädigte. Als Bombe war eine Blechbüchse, gefüllt mit einem **Nitrosprengstoff** und Eisenstücken verwendet worden. Die Täter ergriffen, von herannahenden Polizei-Beamten überrascht, auf Fahrrädern die Flucht. Zwei Tage nach diesem **mißlungenen Anschlag** erhielt der Bankier Meyer einen **Expresbrief**, in welchem er unter Androhung der Ermordung zur Hergabe von 10000 Mk., postlagernd Amsterdam aufgefordert wurde. Diesem Schreiben folgte am 19. 6. 1910 ein neuer Drohbrief in **englischer** Sprache.

2. Am 22. 6. 1910 nachmittags gegen 4 Uhr wurde unter der **Rathaustrampe in Friedberg i. G.** eine ähnliche **Bombe** wie zu 1. zur **Explosion** gebracht. Das Gebäude ist stark beschädigt. Kurz nach der **Explosion** versuchten 2 maskierte Personen, die dortige **Reichsbanknebenstelle** zu berauben und den **Bankvorsteher** zu ermorden; er ist durch einen **Revolvererschuß** erheblich verletzt. Als Täter für die beiden Verbrechen zu 1) und 2) sind folgende Personen ermittelt worden:

a. **Ein Unbekannter, ca. 25 Jahre alt, etwa 1,80 m groß, schlanke Gestalt, hageres Gesicht, dunkelblondes, links geschaitteltes volles Haar, bartlos, trug dunkelblauen zweireihigen Sackanzug, weißen Strohhut. Tätowierung: Auf dem rechten Unterarm deutsche und amerikanische Flagge gekreuzt, führte bei sich: Fremden Befähigungsnachweis als Chauffeur auf den Namen Anton Burkenstein, geb. 17. 7. 84. zu Neu-Rohlau (Bezirks-Amt Falkenau a. d. Eger) aus Halle a. S. — NB.: Sinker Oberkieser fehlt Eckzahn.** Bei der Verfolgung entlebte sich der Unbekannte durch einen Schuß.

b. **Ein Unbekannter, ca. 20—23 Jahre alt, 1,60—1,65 m groß, schwächig, blaßes Gesicht, blondes Haar, bartlos, trug dunkelblauen oder grauen modernen Sackanzug, weißen Strohhut oder Reisemütze oder grünen Sammethut, nannte sich Reisender Friedrich Schmitt aus Darmstadt. Ist nach der Tat flüchtig geworden.** Beschlagnahmen wurden folgende Effekten der Täter: 2 schwarze Satin-Halbmasken, 2 weitere Bomben mit Zündschnur versehen, das Brennabor-Fahrrad, Modell Ia Nr. 389196, 2 gleiche graue Gummimäntel und Sportmützen und 4700 Mk. bar.

**Besonders interessiert der Verbleib eines schwarzen Muster-Handkoffers — wie ihn**

Reisende führen — der im Besitze der Täter gesehen worden ist.

Ich ersuche ergebenst um geeignete Ermittlungen — auch in benachbarten Strafanstalten —, mögliche Weiterverbreitung, auch an etwa unterstellte Behörden und Drahtnachricht. Personen, die sachdienliche

Angaben machen können, wollen sich an die nächste Polizei-Verwaltung wenden.

Frankfurt a. M., den 23. 6. 1910.

Der Polizei-Präsident.  
Scherenberg.

**Nichtamtlicher Teil.**

# Schnittmuster

## der „Gartenlaube“



nach den zahlreichen Mode-  
bildern in jedem Heft

für Abonnenten zum halben Preise!

Jeder neu hinzutretende Abonnent erhält Gutscheine, die ihm den Bezug von Schnittmustern zur Hälfte des Preises sichern, den Nichtabonnenten zahlen müssen

### Abonnements

auf die Gartenlaube mit dem Beiblatt „Die Welt der Frau“ zum Preise von wöchentlich 25 Pfg. werden von allen Buchhandlungen jederzeit entgegengenommen. In Heft 1 beginnt der neue spannende Roman „Ein königlicher Kaufmann“ von Ida Sch-Ed.

### Photographische Apparate

### auf Teilzahlung



Hunderttausende  
Kunden.

Tausende beglaub. Anerkennung.

Katalog mit zirka 3000 Ab-  
bildungen umsonst u. portofrei.

Jonass & Co., Berlin SW. 240  
Beile-Alliance-Strasse 3.

### Jonass & Co.

ist eine gute Bezugsquelle

### Beweis:

Ich bescheinige hiermit, dass von der Firma Jonass & Co., Berlin, innerhalb eines einzigen Monats 4931 Aufträge von alten Kunden, d. h. solchen, die schon vordem von der Firma Ware bezogen haben, ausgeführt worden sind. In der vorstehenden Zahl 4931 sind nur die Bestellungen enthalten, die der Firma brieflich von den Kunden selbst überschrieben sind.

Berlin, 1. Februar 1909.

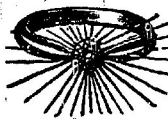
gez. L. Riehl  
beedigter Bücherrevisor.

### Ringe

auf

### Teilzahlung

Hunderttausende  
Kunden.



Tausende beglaubigte  
Anerkennungen.

Katalog mit zirka 3000 Ab-  
bildungen umsonst u. portofrei.

Jonass & Co., Berlin SW. 240  
Beile-Alliance-Strasse 3.

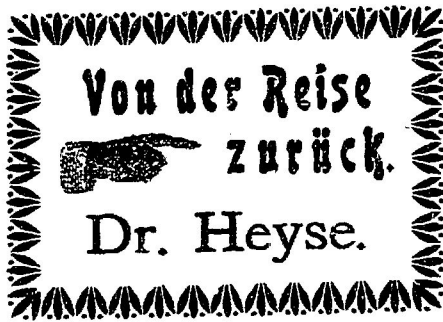
# Visitenkarten

in schöner Ausführung, sowie

# Ansichtskarten

empfiehlt die Buchhandlung von

**Th. Paukstadts Nachfolger,**  
Franz Passauer.



Da die auf den 24. Juni anberaumte Generalversammlung des Rettungshauses Bethanien in Meldienen wegen zu geringer Beteiligung nicht beschlußfähig gewesen ist, so findet

**am 10. Juli er.**

nachmittags 3 Uhr

nochmals eine

## Generalversammlung

im **Emmaus** in Meldienen statt.

Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die zu erscheinenden Wohltäter bzw. Mitglieder beschlußfähig.

Tagesordnung:

1. Bericht, Rechnungslegung pp.
2. Wahl eines Mitgliedes in den Anstaltsrat.
3. Änderungen des Statuts.
4. Verschiedenes.

Die stimmberechtigten Wohltäter bzw. Mitglieder ladet hierzu nochmals ein.

Meldienen, den 27. Juni 1910.

Der Vorstand:

**J. Aug.**, Vorsitzender. [253]

**Technikum**  
Ingenieure, Techniker,  
Werkstr., Masch.-Bau,  
Elektrotechn. Progr. frei.

Höhere Lehranstalt.

**Neustadt**

— I. Meckl. —

Zur **Bienenzucht** empfehle:  
Bienenwohnungen, Kanizmagazine, Aufsatz-  
kisten, **Waben**träger, -Halter, -Löter, -Zangen  
und -Spiegel, Abperrgitter, Bienenhauben,  
Fluglochschieber, Futterteller und -Gläser,  
Nähmchenstäbe, Smoker, Schwarmspitzen,  
Schwarmfangbeutel, Kunstwaben, Kunstwaben-  
Gußformen, Weiselfässige, Honigsiebe, Honig-  
schleudern, Honigverwandgefäße etc.  
Preisverzeichnis mit ausführlichen Beschreibungen  
für Bienenzucht- und alle anderen Bienenwirtschafts-  
geräte umsonst und portofrei.  
209] **Gustav Scherwitz, Königsberg i./Pr.**

## Die Polizeivorschriften für den Regierungsbezirk Gumbinnen.

Mit einer Bearbeitung  
des allgemeinen Polizeirechts.

Herausgegeben von

**Dr. jur. von Hippel.**

== Zweite Auflage von 1910. ==

Preis M. 15,00.

Zu haben in der Buchhandlung von

**Th. Paukstadt Nachf.**

**Franz Passauer.**